

Art. 61 Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und die Rechtsverordnungen, die das Bundesjagdgesetz¹⁾ und seine Ausführungsvorschriften den Ländern vorbehalten.

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 792-1